

## **Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Bebauungsplanänderung „Dr.-Hermann-Bizer-Straße“ in Albstadt-Tailfingen**

### **Schutzgebiete**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

### **Artenschutz, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

#### Gebietsbeschreibung:

Die Fläche im Geltungsbereich ist eine intensiv gepflegte Gartenanlage.



*Foto vom 12. Juli 2018, Blick auf den Eingang mit Vorgarten*



*Foto vom 12. Juli 2018, Blick von Westen*

#### Einschätzung zum Artenvorkommen:

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der intensiven Nutzung ist die Fläche des Geltungsbereichs nur nicht als potentieller Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten geeignet. Aufgrund der Begehungen am 12. Juli 2018, von 13:00 bis 13:30 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht vorhanden ist und somit keine verbotstatbeständige Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen vorliegt.

### Schutzgebiete:

In einer Entfernung von ca. 80m nach Norden und 300m nach Süden befinden sich Teilflächen des LSG 403001 Albstadt-Bitz.

In ca. 80m nach Norden befindet sich das Biotop-Nr. 277204174255, Sukzession Staufen O Tailfingen. Mit einer Entfernung von ca. 260m nach Norden befindet sich das Biotop-Nr. 277204174645, Buchen-Altbestand SW Gauselfingen (die Angaben sind dem LUBW Daten- und Kartendienst entnommen, die Namensgebung ist offensichtlich nicht korrekt). In Richtung Süd-Westen befinden sich mit einem Abstand von ca. 200m die Biotope Biotop-Nr. 277204174256 Sukzession SO Tailfingen und Biotop-Nr. 177204176103 Eschendominiertes Feldgehölz östliche Ortsrandlage Tailfingen.



Grundlage Daten- und Kartendienst der LUBW (16.10.2018), Räumlicher Geltungsbereich und Radius mit 400m rot dargestellt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in der Siedlungsstruktur ist eine erhebliche Beeinträchtigung der oben angeführten Schutzgebiete nicht zu befürchten.

### Rechtliche Einschätzung und Vorgehensweise / Maßnahmen:

Bei dem vorhandenen Gehölzbewuchs handelt es sich um geringfügige Vegetationsbestände, die zur Verwirklichung einer Baumaßnahme auch außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September entfernt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Die nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG angegebenen Zeiträume für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten.